

20. 9. 1990

A

Orientierung für Entscheidungen  
zur Berufsausbildung mit Abitur

1. Mit Nachdruck ist darauf aufmerksam zu machen, daß abgeschlossene Lehrverträge für den Weg Berufsausbildung mit Abitur gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen und § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 über Berufsschulen zu erfüllen sind.  
Eine einseitige Lehrvertragslösung durch die Betriebe ist demzufolge nicht möglich. Bei Kündigung von Lehrverträgen sollten die betroffenen Jugendlichen und ihre Eltern auf die Möglichkeit des Rechtsweges aufmerksam gemacht werden.
2. Wenn die Partner des Lehrvertrages eine Fortsetzung der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG ohne gleichzeitige Abiturausbildung wünschen, ist eine entsprechende Änderung des Lehrvertrages zwischen den lehrvertragsschließenden Seiten vorzunehmen (vgl. Fußnote 1 zu Artikel 3 Absatz 7 IG BBiG).  
Den Jugendlichen sollten zugleich die Möglichkeiten aufgezeigt werden, das Abitur neben der Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit zu erwerben (VHS, freie Bildungsträger).
3. Wenn Jugendliche den Wunsch äußern, die Abiturausbildung ohne gleichzeitige Facharbeiterausbildung fortsetzen zu wollen, sind ihnen durch den zuständigen Träger (Kreis, kreisfreie Städte) Möglichkeiten an erweiterten Oberschulen oder Berufsschulen einzuräumen.  
Das wäre mit einer Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch den Jugendlichen nach § 15 Abs. 2 Ziffer 2 BBiG möglich.  
In diesem Falle würde der Jugendliche als Schüler entsprechend den rechtlichen Vorschriften Beihilfe erhalten.
4. Die Einrichtung anderer doppeltqualifizierender Bildungswege (z. B. Abiturausbildung mit beruflicher Grundausbildung) in vollzeitschulischer Form obliegt den Landesregierungen. Die Kostenträgerschaft für diese Wege regelt sich nach § 9 des Gesetzes über Berufsschulen.
5. Ausbildungsverträge für eine Berufsausbildung mit Abitur für Ausbildungsbeginn Herbst 1991 können erst nach Erlaß von Schulgesetzen der jeweiligen Länder abgeschlossen werden, wenn diese Gesetze eine solche Möglichkeit vorsehen. Bei der Ausarbeitung der Landesschulgesetze sollten die positiven Erfahrungen dieses Weges berücksichtigt und mit den neuen Bedingungen in Übereinstimmung gebracht werden.